

13. Januar 2025

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4246

Vorlage für die 77. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am Mittwoch, den 15. Januar 2025

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Drucksache 20/2574:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher
Vorschriften – Landtagsdrucksache 20/2574 – wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 Nummer 1 wird in dem § 34a Absatz 4 der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der
Personen mit Teilnahmerechten unabhängig davon zulässig, ob sie in die
Übertragung einwilligen.“

2. Im Artikel 2 Nummer 1 wird in dem § 29a Absatz 4 der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der
Personen mit Teilnahmerechten unabhängig davon zulässig, ob sie in die
Übertragung einwilligen.“

gez. Thomas Jepsen, MdL
Fraktion der CDU

gez. Bina Braun, MdL
Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

Begründung:

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz – Umdruck 20/4068 – wird mit diesem Änderungsantrag klargestellt, dass eine Einwilligung der an der hybriden Sitzung teilnehmenden Personen mit Teilnahmerechten zur Ton- und Bildübertragung nicht erforderlich ist. Ein solches Erfordernis würde die Durchführung einer hybriden Sitzung faktisch unmöglich machen.

Zugleich wird eine Rechtsgrundlage für die im Rahmen einer digitalen Sitzung erforderliche Datenverarbeitung geschaffen. Für die Zulässigkeit von weitergehenden Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde, die Stadt oder den Kreis mit dem Ziel der Veröffentlichung bleibt es bei den Vorgaben des § 35 Absatz 4 der Gemeindeordnung respektive des § 30 Absatz 4 der Kreisordnung.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf wird der Begriff „teilnehmende Personen“ jeweils dahingehend geändert, dass es sich um „Personen mit Teilnahmerechten“ handelt. Eine Teilnahmeberechtigung haben neben den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beziehungsweise Kreistagsabgeordneten auch die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtlichen Bürgermeister beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat sowie weitere Personen mit Anwesenheitsrechten oder Aufgaben (Mitglieder von Beiräten, bürgerliche Ausschussvorsitzende, Gleichstellungsbeauftragte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung).